

griff der Ersatzorganisation müsse daher „in einem erheblich weiteren Sinn verstanden werden“.³

Die im Gesetzentwurf enthaltene Definition der Ersatzorganisationen gibt denn auch die Möglichkeit der uferlosen Auslegung, denn die „verfassungswidrigen“ Bestrebungen der KPD bestehen eben in nichts anderem als im Eintreten für die Lebensfragen der Nation. Wenn dann noch in § 32 Abs. 2 ausdrücklich festgelegt wird, daß auch „eine Partei, die bereits vor dem Verbot der ursprünglichen Partei bestanden hat“, als Ersatzorganisation verboten werden kann und daß dabei (laut amtlicher Begründung) nicht festzustellen ist, ob die Partei verfassungswidrige Ziele verfolgt, „sondern lediglich, ob sie Ersatzorganisation einer bereits verbotenen Partei ist“, wird klar, daß damit dem Bonner Innenministerium die juristische Handhabe gegeben werden soll, um gegen jede Partei oder Organisation vorzugehen, die nicht bereit ist, völlig auf den Kriegskurs des Adenauer-Regimes einzuschwenken. Um das Verbot einer Partei oder sonstigen Organisation auf der Grundlage des KPD-Verbots herbeizuführen, bedarf es demnach nicht des Beweises, daß der Partei oder Vereinigung jemals ein Kommunist angehört hat oder daß jemals auch nur die loseste Verbindung zur KPD bestand. Es genügt, daß die Partei oder Vereinigung solche Forderungen vertritt oder Ziele verfolgt, für die die KPD eintritt, wie etwa die Beseitigung der Bonner Rüstung und Aggressionspolitik oder die Herbeiführung von Verhandlungen zwischen den beiden deutschen Staaten usw.

III

1. Es sollte jedem klar sein, daß hier das Schwert gegen die SPD geschmiedet wird, das sie dann treffen soll, wenn sie der CDU gefährlich wird, wenn die Mitglieder zu organisierten Aktionen gegen die Atomrüstung und den Militarismus übergehen und die Arbeiter eine Änderung der Politik der SPD erzwingen. Das Parteiengesetz stellt für die Bonner Machthaber die „Ergänzung“ zum Godesberger Kapitulationsprogramm der rechten SPD-Führung dar, die Ergänzung durch den unmittelbaren staatlichen Druck und die ständige Drohung mit einem Verbot, um die Gleichschaltung der SPD auf die Regierungspolitik zu sichern.

Für die anzuwendende Methode, um die SPD zur „Ersatzorganisation“ der KPD zu stempeln und zu verbieten, hat Schröder bereits in der Bundestagssitzung vom 13. Juni 1958 das Beispiel geliefert: Zur Beratung stand ein Gesetzentwurf, der eine Volksbefragung über die Atomrüstung zum Gegenstand hatte und von der SPD-Fraktion unter dem Druck der Volksbewegung gegen den Atomtod eingebracht worden war. Schröder, der im Auftrage der Bundesregierung diesen Gesetzentwurf ablehnte, versuchte gleichzeitig den Nachweis zu führen, daß die Volksbewegung gegen den Atomtod kommunistisch und deshalb verfassungswidrig sei, um daraus den Schluß zu ziehen, daß die Unterstützung dieser Volksbewegung durch die SPD ebenfalls verfassungswidrig wäre. Er führte aus, „daß sich die westdeutschen Kommunisten in erster Linie die Verhinderung der Atomaufrüstung und der Errichtung von Raketenabschußbasen ... zum Ziel gemacht haben. Wer — ob bewußt oder unbewußt, gutgläubig oder böswillig, mit seinem Willen oder ohne seinen Willen — in diese Kampagne verstrickt wird, spielt das Spiel unserer gemeinsamen Gegner“.⁴

Schließlich warf Schröder der SPD vor, sie habe im Bundestag am 25. März 1958 eine Regierung des nationalen Notstandes gefordert und damit eine Losung der KPD vertreten, die Max Reimann am 24. März über den Freiheitssender 904 verkündet habe. Es bestätigt sich erneut, daß der Antikommunismus der

größte Feind der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes ist. Er wird ins Feld geführt, um die Arbeiterklasse politisch zu bewaffnen und die Aktionen des Volkes gegen die Herrschaft des Militarismus und seine Pläne zur Vorbereitung eines atomaren Krieges zu unterdrücken. Statt aber gegen diesen gefährlichen Feind der Arbeiterklasse zu kämpfen, begibt sich die SPD-Führung auf eine Linie mit ihm, wie es u. a. das Grundsatzprogramm des Parteivorstandes beweist, und leistet den Plänen der Militaristen gegen ihre eigene Partei Vorschub.

2. Es sind keinesfalls nur die Bestimmungen des Gesetzentwurfs über die Ersatzorganisationen, die sich gegen die verbliebene freie Betätigung der zugelassenen Parteien richten. Der gesamte Inhalt des Gesetzentwurfs läßt die Absicht seiner Urheber erkennen, die zugelassenen Parteien in staatliche Fesseln zu legen, um sie in den Machtmechanismus des imperialistischen Staates fest einzugliedern.

a) Die Tätigkeit der Parteien soll sich nach § 1 des Gesetzentwurfs in der Teilnahme an Wahlen und der parlamentarischen Tätigkeit erschöpfen und auf diese Weise in den von den Monopolverbänden dirigierten Wahlmechanismus gepreßt werden. Das Ziel ist klar: Politische Massenaktionen, außerparlamentarische Aktionen (wie z. B. die Volksbefragung gegen den Atomtod) und andere Maßnahmen gegen die atomare Aufrüstung sowie die Kriegs- und Revanchepolitik sollen um jeden Preis verhindert werden.

b) Die Freiheit der Gründung von Parteien, die in Art. 21 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes ausdrücklich anerkannt ist, wird aufgehoben; denn nur solche Vereinigungen werden als Parteien anerkannt, zu deren Zielen es gehört, an den Wahlen zum Bundestag oder einem Landtag teilzunehmen und in diesem Organ mitzuwirken. Sie müssen „eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten“ (§ 1 Abs. 1). Darüber, ob diese „Ernsthaftigkeit“ vorliegt, entscheiden die Organe des Bonner Innenministeriums (Bundeswahlleiter). Hieran wird nur allzu deutlich der Pferdefuß sichtbar: die Neubildung von Parteien oder das Wachstum von kleinen Parteien, die für Frieden, Demokratie und Verständigung eintreten, soll unmöglich gemacht werden.

c) Schließlich enthält der Gesetzentwurf eine Vielzahl detaillierter Vorschriften über Namen, Gliederung, Sonder- und Nebenorganisationen, Satzung und Programm der Parteien sowie über die Zusammensetzung und Tätigkeit der Parteiorgane, das Zustandekommen von Parteibeschlüssen, die Parteischiedsgerichte, die Durchführung von Parteiverfahren usw. Mit diesen Bestimmungen wird der staatlichen Einmischung in die internsten Parteivorgänge Tür und Tor geöffnet. Es ist daher eine glatte Lüge, wenn Schröder am 19. Februar in der Bundestagsdebatte behauptete, durch das Gesetz werde den Parteien „volle Staatsunabhängigkeit“ gewährt. Diese Behauptung entlarvte auch der SPD-Bundestagsabgeordnete Wenzel, der den Gesetzentwurf mit einem „preußischen Infanterie-Reglement“ verglich.⁵

IV

Die Kehrseite der im Gesetzentwurf enthaltenen Unterdrückungsmaßnahmen stellen diejenigen Bestimmungen dar, die auf die Förderung der Partei des Monopolkapitals, der Militaristen und Revanchisten, der CDU/CSU, gerichtet sind. Es sind die Bestimmungen, die sich auf die Rechenschaftslegung über die Mittel der Parteien beziehen.

Jährlich fließen aus den Tresoren der Banken und Konzerne viele Millionen in die Kassen der CDU. Bei jeder Wahl erreichen die Schmiergelder für die CDU, mit denen sie ihren Wahlkampf bestreitet, Hunderte

³ Drucksache 1509 des Bundestages.

⁴ Stenografische Berichte des Bundestages, 31. Sitzung, 13. Juni 1958.

⁵ Hannoversche Presse vom 1. Juni 1959.